

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

341

Lehrgangs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

Die Ausbildung und Prüfung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten dient als Grundlage für eine Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten, die von Trägern hoheitlicher Gewalt nach § 99 HSOG vorgenommen werden kann. Nach § 10 Abs. 1 und 2 der HSOG-DVO erfolgt die Bestellung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hat und eine Ausbildung nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO beim HVSV mit einer Befähigungsnachweisprüfung abgeschlossen hat oder aber das Regierungspräsidium nach § 10 Abs. 1 Satz 2 HSOG-DVO eine Ausnahme zugelassen hat. Der Stoffplan für den Ausbildungslehrgang wurde vom Schulleiter des HVSV nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der HfPV, nunmehr HöMS, nach Anhörung der Regierungspräsidien am 18. Juni 2007 (StAnz. S. 1.328 ff.) erlassen.

Im Rahmen der Prüfung zur Erlangung des Befähigungsausweises ist eine gesetzesförmige Rechtsgrundlage in Form einer Prüfungsordnung im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes erforderlich. Im Rahmen der Satzungsautonomie des HVSV als Körperschaft des öffentlichen Rechts kann durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Regelungsbefugnis dem HVSV dazu eingeräumt werden. Da der vermittelte Abschluss keinen Berufsabschluss darstellt, der grundlegendes und breit gefächertes Wissen mit einem geordneten Ausbildungsplan und der Vermittlung von theoretischen und praktischen Fähigkeiten vermittelt, reicht die Übertragung nach § 10 Abs. 1 und 2 HSOG-DVO zum Erlass einer Prüfungsordnung aus.

Das Regelwerk enthält die notwendigen Bestandteile an die inhaltlichen Prüfungsanforderungen. So regelt es die Erlangung des Befähigungsausweises, das Prüfverfahren, die Zulassung zur Prüfung und die Wiederholungsprüfung; auch regelt es Fragen der Behandlung von Täuschungsversuchen bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen. Darüber hinaus dient es als Ermächtigungsgrundlage, von Personen ohne Anstellungsbehörde im Sinne des § 99 HSOG ein polizeiliches Führungszeugnis einzufordern zu dürfen. Mit dem Regelwerk werden Rechtsunsicherheiten ausgeräumt.

Die Lehrgangs- und Prüfungsordnung wurde im Einvernehmen mit dem Landespolizeipräsidium Hessen am 16. März 2023 vom Verbandsausschuss des HVSV und am 6. April 2023 von der Versammlung des HVSV in analoger Anwendung von § 7 und 8 der Verbandssatzung des HVSV in Verbindung mit § 5 der Schulordnung des HVSV beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Sie wird nachfolgend bekanntgegeben.

Darmstadt, den 6. April 2023

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 17/2023 S. 592

Lehrgangs- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Befähigungsnachweises nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO für Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte

§ 1 Ziel des Lehrgangs

- (1) Die Befähigungsnachweisprüfung soll sicherstellen, dass die theoretischen und praktischen Kenntnisse nach der Ausbildungsordnung zur Ordnungspolizeibeamtin oder zum Ordnungspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erworben wurden und eine Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin oder zum Hilfspolizeibeamten erfolgen kann.
- (2) Der Lehrgang bietet den Befähigungsnachweis zur Bestellung einer Hilfspolizeibeamtin oder einem Hilfspolizeibeamten.

§ 2 Zulassung zum Lehrgang

- (1) Zu dem Lehrgang können alle Beschäftigten von Arbeitgebern und Dienstherren zugelassen werden, die die Bestellung zur Ord-

nungspolizistin oder zum Ordnungspolizisten nach § 99 Abs. 3 HSOG vornehmen können.

- (2) Personen, die nicht bei einem der in § 99 Abs. 3 HSOG genannten Arbeitgeber und Dienstherren beschäftigt sind, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Dieser ist berechtigt, Zeugnisse und Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit (u. a. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG) des Bewerbers anzufordern und einzusehen.

§ 3

Art, Dauer und Durchführung des Lehrgangs

- (1) Der Lehrgang umfasst 228 Unterrichtsstunden und wird am Block an den Verwaltungsseminaren unterrichtet. Er dauert mindestens sechs Wochen. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwischen 25 und 30 Stunden.
- (2) Fakultativ können weitere Inhalte als Wahlfächer im Rahmen des Lehrgangs angeboten werden.

§ 4

Fachgebiete und Stoffplan

- (1) Der Lehrgang beinhaltet folgende Fachgebiete:
 - Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht (30 Unterrichtsstunden)
 - Präventives Eingriffsrecht (42 Unterrichtsstunden)
 - Repressives Eingriffsrecht (42 Unterrichtsstunden)
 - Polizeidienstpraxis (24 Unterrichtsstunden)
 - Straßenverkehrsrecht und Straßenrecht (66 Unterrichtsstunden)
 - Verhaltenstraining und Psychologie (24 Unterrichtsstunden)
- (2) Der Stoffplan wurde vom Schulleiter des HVSV nach § 10 Abs. 5 HSOG-DVO im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der HfPV, nunmehr HöMS, nach Anhörung der Regierungspräsidien am 18. Juni 2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger 27/2007 dort S. 1.328 ff., erlassen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet der Schulleiter an jedem Seminarstandort einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - der Studienleitung oder einer von dieser beauftragten Person
 - je einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - einer Dozentin oder einem Dozenten aus dem Bereich des Hessischen Verwaltungsschulverbands.
- (3) Den Prüfungsausschussvorsitz führt die Studienleitung oder der von dieser beauftragten Person. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt das Gesamtergebnis der Prüfung und ist für den Ablauf der ordnungsgemäßen Prüfung verantwortlich.

§ 6

Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer regelmäßig am Unterricht des Lehrgangs teilgenommen hat. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Prüfungen im Lehrgang erfolgen durch schriftliche Prüfungen in den Fachgebieten Staatsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht, Präventives Eingriffsrecht, Repressives Eingriffsrecht, Polizeidienstpraxis und Straßenverkehrsrecht. Das Ablegen der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt modular je Fachgebiet.
- (3) Die jeweiligen Lehrkräfte entwerfen für ihr Prüfungsfach zwei schriftliche Prüfungsaufgaben mit Lösungs- und Bewertungshinweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die anzufertigenden Prüfungsaufgaben aus.
- (4) Die Prüfungsarbeiten werden von der unterrichtenden Lehrkraft (Erstkorrektur) bewertet. Führt die Erstkorrektur zu einer mangel-

haften oder ungenügenden Leistung, so ist eine Zweitkorrektur vorzunehmen. Die Ergebnisse der beiden Bewertungen sind zu mitteln.

- (5) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist das 15-Punkte-System anzuwenden. Die Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

100,0 – 93,7 = 15 Punkte	}	= sehr gut
93,6 – 87,5 = 14 Punkte		
87,4 – 83,4 = 13 Punkte	}	= gut
83,3 – 79,2 = 12 Punkte		
79,1 – 75,0 = 11 Punkte		
74,9 – 70,9 = 10 Punkte	}	= befriedigend
70,8 – 66,7 = 9 Punkte		
66,6 – 62,5 = 8 Punkte		
62,4 – 58,4 = 7 Punkte	}	= ausreichend
58,3 – 54,2 = 6 Punkte		
54,1 – 50,0 = 5 Punkte		
49,9 – 41,7 = 4 Punkte	}	= mangelhaft
41,6 – 33,4 = 3 Punkte		
33,3 – 25,0 = 2 Punkte		
24,9 – 12,5 = 1 Punkte	}	= ungenügend
12,4 – 0 = 0 Punkte		

§ 7

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag, die der Art und Schwere ihrer Behinderung angemessenen, Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über den Antrag entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wer eine Täuschungshandlung versucht oder gegen diese Ordnung verstößt, ist die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt zu gestatten. Bei einer erheblichen Störung kann der Lehrgangsteilnehmende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalles nach Abs. 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (3) Der Lehrgangsteilnehmende ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 9

Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Wird die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; bereits abgeschlossene Prüfungsarbeiten können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Der Nachweis eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die die zur Prüfung anstehende Person bzw. der Prüfling nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich zu erbringen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des zu Prüfenden abschließend.

§ 10

Prüfungsergebnis

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Durchschnitt aus der Summe der erzielten Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten im Verhältnis zu der Anzahl der Prüfungsteile von fünf ermittelt.
- (3) Die Prüfung im Lehrgang hat bestanden, wer alle schriftlichen Prüfungsarbeiten mit ausreichend bestanden hat.

§ 11

Prüfungsnachweis

Lehrgangsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten einen Prüfungsnachweis für den Lehrgang mit der Bezeichnung Befähigung zur Bestellung einer Hilfspolizeibeamtin oder eines Hilfspolizeibeamten.

§ 12

Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen des Lehrgangs einmal wiederholt werden. Dabei können auf Antrag schriftliche Prüfungsteile, die bestanden sind, für die Wiederholungsprüfung, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Ablegung der ersten schriftlichen Prüfung erfolgt, anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Darmstadt, den 6. April 2023

Der Schulleiter des Hessischen
Verwaltungsschulverbandes